

Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit an dem Schulstandort XXXXX

Zwischen

dem Landkreis **XXX**
vertreten durch **XXX**
(Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

und

XXX
vertreten durch **XXX**
(freier Träger der Jugendhilfe)

und

dem Landkreis **XXX** Schulamt,
vertreten durch den Leiter des Schulamtes **XXX**
(Schulträger)

sowie ferner der

XXX
vertreten durch die Schulleiterin
(Kooperationsschule).

1. Einleitung

Mit dieser Kooperationsvereinbarung werden geltende Rahmenbedingungen für die gemeinsame Betreibung der Schulsozialarbeit am Schulstandort der **XXX** festgeschrieben.

Grundlage und fachlicher Bezugspunkt dieser Kooperationsvereinbarung ist die Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 24.6.2016, in der Fassung vom 26. April 2017 (nach Anpassung an das Sächsische Schulgesetz).

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und / oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule.

Die Untersetzung dieser Kernaussage erfolgt mittels der Anlage Leistungsbeschreibung. Sie wird regelmäßig auf ihre Aktualität hin geprüft, weiterentwickelt und fortgeschrieben. In der Leistungsbeschreibung werden die konkreten Leistungen, Ziele, Aufgaben/Aufgabenfelder, Zuständigkeiten und deren Grenzen sowie die gegenseitige Einbeziehung in arbeitsorganisatorische Strukturen geregelt.

2. Kooperation mit der Institution Schule

2.1 Die Angebote der Schulsozialarbeit stehen grundsätzlich allen Schülern zur Verfügung, konzentrieren sich jedoch vor allem auf jene Schüler, die sozial benachteiligt sind, Verhaltensauffälligkeiten zeigen oder sich in einer komplizierten Lebenssituation befinden.

2.2 Der Einsatz von Schulsozialarbeit liegt im gemeinschaftlichen Interesse von allen Mitarbeitern der Schule sowie der Schulsozialarbeiterin des Trägers. Gegenseitige Erwartungen im Rahmen der Kooperation werden offen angesprochen und transparent gemacht. Gemeinsame Arbeitsaufträge bedürfen der Absprache und Übereinstimmung aller Beteiligten. Grundlage bildet dazu das bestehende Schulkonzept.

2.3 Die Schulsozialarbeiterin soll an Dienstberatungen, Schulkonferenzen sowie Zusammenkünften des Schülerrates und zwischen Lehrern und Eltern teilnehmen und wird von anberaumten Terminen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

2.4 Der Kontakt zwischen der Schulsozialarbeiterin und den Lehrern ist im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich erwünscht. Arbeitskontakte zu Schülern und deren Eltern unterliegen dem Prinzip der Freiwilligkeit. Erstrebenswert sind jedoch verlässliche Absprachen zwischen Schulsozialarbeiterin und den Schülern bzw. Eltern.

2.5 Die Schulleitung und die Sozialarbeiterin stimmen ihre grundsätzlichen Vorhaben monatlich in einer gemeinsamen Arbeitsberatung ab. Aktuelle Fragen werden darüber hinaus bei Bedarf besprochen.

2.6 Ein einheitliches und gemeinsames Vorgehen im aktuellen Bedarfsfall wird durch Absprachen zwischen Schulsozialarbeiterin, Klassenlehrer, Fachlehrer sowie Beratungslehrer sichergestellt. Sofern die Schüler Integrationsstunden erhalten, ist bei Bedarf zur gemeinsamen Absprache die Integrationslehrerin heranzuziehen. Das Prinzip der Vertraulichkeit ist dabei zu wahren.

2.7 Die Schulsozialarbeiterin und der Beratungslehrer, bei Bedarf auch der Vertrauenslehrer, stimmen ihre grundsätzlichen Vorhaben vierteljährlich ab. Dringliches wird darüber hinaus zeitnah besprochen.

3. Verantwortungsbereiche der einzelnen Kooperationspartner

3.1 Verpflichtungen des Trägers der Schulsozialarbeit

- Einhalten der Leistungsbeschreibung zur Schulsozialarbeit
- Teilnahme des Schulsozialarbeiters an Lehrerkonferenzen, Anwesenheit an Präsenztagen
- Gewährleistung von Fortbildung, Fachaustausch, Supervision sowie Fachaustausch in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen
- Information der Schule und des freien Trägers der Jugendhilfe über die Präsenzzeit vor Ort / Abwesenheiten der Schulsozialarbeiterin (Krankheit, Urlaub, Weiterbildung etc.)
- Durch den Träger wird die Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII sichergestellt. Die Regelungen, der mit dem Jugendamt abgeschlossenen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sind für die Leistung entsprechend anzuwenden.

3.2 Verpflichtungen des Schulträgers und der Schulleitung

- zur Verfügung stellen geeigneter Räumlichkeiten (kostenfrei)
- Einrichtung der Räume mit eigenem Internetanschluss
- Nutzungsmöglichkeiten für PC, Kopierer sowie Telefon und Fax in der Schule
- Gewähren des eigenverantwortlichen Handelns der Schulsozialarbeiterin unter Beachtung des Konzeptes/Leistungsvereinbarung unter 1. und der Regelungen unter 2. dieser Kooperationsvereinbarung. je nach Möglichkeit können auch andere Räume der Schule außerhalb des Unterrichtes genutzt werden
- die Schulsozialarbeiterin erhält ein Fach im Lehrerzimmer
- das Unterrichten sowie die Kompensation von ausfallenden Schulstunden durch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit ist ausgeschlossen.

3.3 Verpflichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- mittelfristige Gewährleistung der notwendigen Sach- und Personalkosten entsprechend der FRL Schulsozialarbeit
- fachliche Begleitung des Einführungs- und Durchführungsprozesses
- übergreifende Koordination
- langfristige Bedarfsermittlung und Jugendhilfeplanung

4. Personalverantwortung und Fachaufsicht

Die Personalverantwortung einschließlich der Fachaufsicht sowie die fachliche Begleitung und Unterstützung der Fachkräfte der Schulsozialarbeit obliegen dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

5. Schweigepflicht

Die Schulsozialarbeiterin ist zur Verschwiegenheit im Umgang mit Informationen von Schülern, Lehrern und Eltern verpflichtet. Informationen dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Person weitergegeben werden. Gemäß § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend wahrzunehmen.

6. Kooperationsgespräche zwischen den Partnern

Die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung wird jährlich in Form einer Zusammenkunft aller Vertragspartner eingeschätzt. Dabei können Änderungen des Kooperationsvertrages diskutiert und vorgenommen werden.

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterschrift der Partner in Kraft.

(Unterschriften:

Landkreis

Freier Träger der Jugendhilfe

Schulamt

Schulleitung)

Anlage: Leistungsbeschreibung